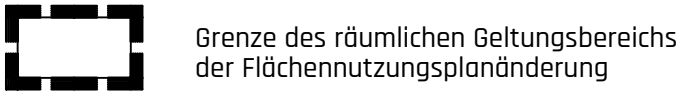


ZEICHENERKLÄRUNG



Sondergebiet Energieversorgung (S0)
Sondergebiet Energieversorgung gemäß § 11 Abs. 2 Baunutzungsverordnung (BauNVO) (Gebiete für Anlagen, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung erneuerbarer Energien, wie Windenergie und solare Strahlungsenergie, dienen) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist.

- Zulässig sind Errichtung und Betrieb von:**
- + Batterien zur Speicherung von elektrischem Strom,
 - + den für die betrieblichen Zwecke erforderlichen Nebenanlagen wie etwa Transformatoren und Schaltanlagen mit elektrischer Spannung bis 380 kV (Höchstspannungs-Umspannanlagen),
 - + Montage- und Wartungsflächen für die Batteriespeicher,
 - + zugehörigen Erschließungsflächen und Stellplatzanlagen,
 - + Ein Umspannwerk mit zwei Transformatoren und der zugehörigen Infrastruktur



GEMEINDE JETTENBACH AUSSCHNITT WIRKSAMER FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufstellungsbeschluss:

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom die Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Der Änderungsbeschluss wurde am ortsüblich bekannt gemacht.

Jettenbach, den..... -Siegel- Maria Maier, 1. Bürgermeisterin

2. Beteiligung der Öffentlichkeit:

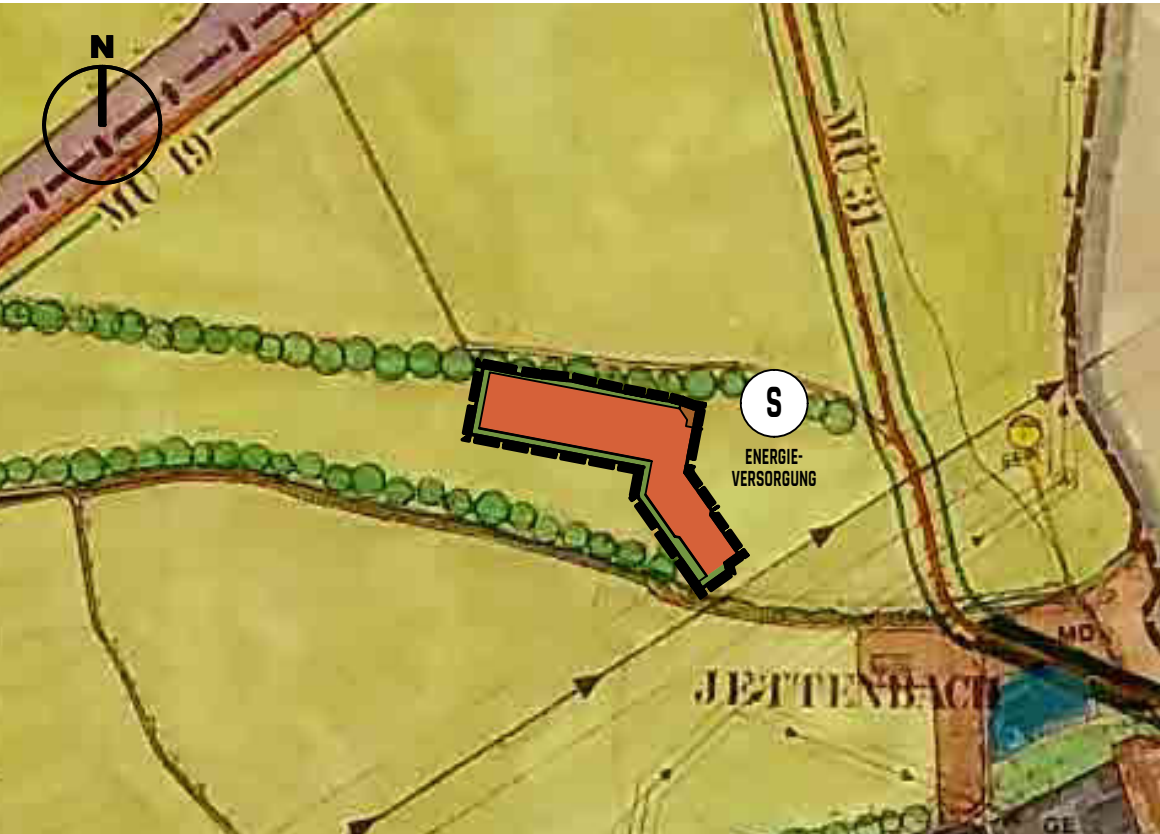
Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom hat in der Zeit vom bis einschließlich stattgefunden.

Jettenbach, den..... -Siegel- Maria Maier, 1. Bürgermeisterin

3. Beteiligung der Behörden:

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom hat in der Zeit vom bis einschließlich stattgefunden.

Jettenbach, den..... -Siegel- Maria Maier, 1. Bürgermeisterin



GEMEINDE JETTENBACH AUSSCHNITT ÄNDERUNG FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

4. Öffentliche Auslegung:

Der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom wurde mit der Begründung und den vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit vom bis einschließlich öffentlich ausgelegt. Dies wurde am ortsüblich bekannt gemacht.

Jettenbach, den..... -Siegel- Maria Maier, 1. Bürgermeisterin

5. Beteiligung der Behörden:

Zu dem Entwurf des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom wurden die Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis einschließlich beteiligt.

Jettenbach, den..... -Siegel- Maria Maier, 1. Bürgermeisterin

6. Feststellungsbeschluss:

Die Gemeinde hat mit Beschluss des Gemeinderats vom die Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom festgestellt.

Jettenbach, den..... -Siegel- Maria Maier, 1. Bürgermeisterin

7. Genehmigung:

Das Landratsamt Mühldorf a. Inn hat die Änderung des Flächennutzungsplanes mit Bescheid vom Az.: gemäß § 6 BauGB genehmigt.

Mühldorf a. Inn, den -Siegel- Heimerl, Landrat

8. Ausgefertigt:

Jettenbach, den..... -Siegel- Maria Maier, 1. Bürgermeisterin

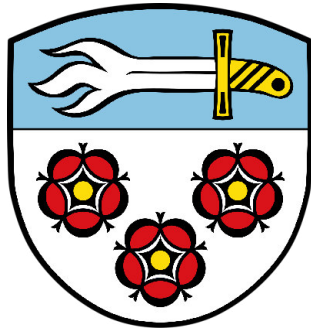
9. Bekanntmachung:

Die Erteilung der Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung wurde am gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich durch Aushang bekannt gemacht. Die Flächennutzungsplanänderung mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 BauGB wird seit diesem Tag zu den ortsüblichen Dienstzeiten in den Amtsräumen der Gemeinde Jettenbach (Verwaltungsgemeinschaft Kraiburg a.Inn, Marktplatz 1, 84559 Kraiburg a.Inn) zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Auf die Rechtsfolgen der §§ 214 und 215 BauGB, sowie auf die Einsehbarkeit des Flächennutzungsplanes einschl. Begründung und Umweltbericht wurde in der Bekanntmachung hingewiesen (§ 215 Abs. 2 BauGB).

Die Flächennutzungsplanänderung ist damit wirksam (§ 6 Abs. 5 Satz 2 BauGB).

Jettenbach, den..... -Siegel- Maria Maier, 1. Bürgermeisterin

2. ÄNDERUNG FLÄCHENNUTZUNGS-
PLAN FÜR DEN BEREICH
"SONDERGEBIET ENERGIEVERSORGUNG"
VORENTWURF



GEMEINDE JETTENBACH

1. BÜRGERMEISTERIN MARIA MAIER

MASSSTAB 1_5000

ENTWURFSVERFASSER



ARCHITEKT GERHARD GLOGGER

PROJEKTNUMMER 2025-015
DATUM GEZEICHNET JG 06.10.2025

FASSUNG VOM 09.10.2025
MIT REDAKTIONELLEN ÄNDERUNGEN
VOM 00.00.2025



glogger architekten
partnerschaft mbB
blumenstraße 2
D 86483 balzhausen
T +49 9281 99070
F +49 8281 990722
info@glogger-architekten.de
www.glogger-architekten.de